

## **Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern (Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht)**

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Teilnahme an Sportveranstaltungen, Prüfungen, Kuren, religiösen Festen usw.), muss dies durch eine Beurlaubung rechtzeitig schriftlich durch die Sorgeberechtigten beantragt werden.

Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Bei der Klassenleitung wird eine Beurlaubung von bis zu 3 Tagen bearbeitet und ggf. genehmigt, darüber hinausgehende Beurlaubungen können nur durch die Schulleitung genehmigt werden. Unmittelbar vor oder nach den Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Genehmigung kann nur die Schulleitung erteilen.

### **Erläuterungen**

Gemäß §11 SchulG besteht für jede\*n Schüler\*in die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Ein\*e Schüler\*in kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß §15 beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

### **Wichtige Gründe können z.B. sein:**

- persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn aus medizinischen Gründen die Maßnahme erforderlich ist)
- religiöse Feiertage
- vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Bei Vorliegen weiterer wichtiger Gründe ist – bitte frühzeitig mit der Schule abzustimmen – eine geeignete Bescheinigung vorzulegen.

Nach § 26 SchulG haben die Eltern dafür Sorge zu tragen, dass der/die Schulpflichtige am Unterricht oder sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach § 144 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich als Sorgeberechtigter dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Grundschule am Göteborgring, Göteborgring 50, 24109 Kiel Widerspruch eingelegt werden.

### **Hinweis:**

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Der Antrag wäre schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten, vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVObI. 2006, 361) in der zurzeit geltenden Fassung.